

Verordnung über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (Änderung vom 19. Mai 2021)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung vom 27. November 2013 wird geändert.

II. Die Verwaltungsänderung tritt am 1. August 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Juli 2022. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verwaltungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verwaltungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Jacqueline Fehr	Kathrin Arioli

Verordnung über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (V BSLB)

(Änderung vom 19. Mai 2021)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung vom 27. November 2013 wird wie folgt geändert:

Befreiung von
der Gebühren-
pflicht

§ 10. ¹ Von der Gebührenpflicht für Beratungen befreit sind:

lit. a–e unverändert.

f. Personen über 20 Jahre, die eine Beratung im Umfang von höchstens drei Stunden in Anspruch nehmen, wenn sie in den Jahren 2020 oder 2021 einen vom Bund oder Kanton anerkannten Abschluss auf Sekundarstufe II erworben haben.

² Abweichend von Abs. 1 werden Gebühren erhoben von:

a. Personen gemäss Abs. 1 lit. a–d und f, wenn sie durch ein Regionales Arbeitsvermittlungszentrum überwiesen worden sind,

lit. b unverändert.

³ Berufet sich eine Person auf Abs. 1 lit. b–d oder f, weist sie nach, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung erfüllt sind.

Begründung

A. Ausgangslage

Die Coronapandemie hat gemäss heutigen Erkenntnissen belastende Auswirkungen auf die Situation der Personen, die 2020 oder 2021 ihre Ausbildung abgeschlossen haben bzw. abschliessen. Dies betrifft insbesondere Personen, die nach einer Berufslehre in das Erwerbsleben einsteigen wollen. Im Rahmen des Forschungsprojekts «LehrstellenPuls» (lehrstellenpuls.ch) gaben die befragten Lehrbetriebe von 54% der Lernenden an, dass es gegenwärtig schwieriger sei, eine Stelle auf dem Arbeitsmarkt zu finden. 5% der Lernenden sind in Betrieben tätig, die infolge der Coronakrise weniger Lehrlinginnen und Lehrlinggeher behalten haben (Ergebnisse vom Oktober 2020). Gleichzeitig treffen die Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger eine deutlich angespannte Situation auf dem Stellenmarkt an. Im Grossraum Zürich verkleinerte sich dieser im vierten Quartal 2020 im Vergleich zum Vorjahr um 23%. Der Stellenmarkt im Grossraum Zürich hat im vierten Quartal 2020 im Vergleich zu den anderen Regionen der Schweiz die grössten Einbussen erfahren. Dies zeigt die wissenschaftlich fundierte Erhebung «Adecco Group Swiss Job Market Index» des Stellenmarkt-Monitors der Universität Zürich (stellenmarktmonitor.uzh.ch/de/indices/asjmi.html). Alle Berufsgruppen erleben einen Einbruch im Stellenangebot, jedoch in unterschiedlichem Ausmass. Wie sich die Situation entwickeln wird, ist unklar. Obwohl die Schweiz schnell mit wirtschaftspolitischen Massnahmen auf die Pandemiefolgen reagierte und damit im internationalen Vergleich gut abschneidet, ist zu erwarten, dass sich die Situation für junge Erwachsene ungünstig entwickelt. Neben der angespannten wirtschaftlichen Lage besteht der Nachteil für sie darin, dass ihnen die Arbeitserfahrung in der Praxis fehlt.

In einer schwierigen Situation sind auch die Personen, die während der Coronapandemie die Maturität erworben haben bzw. erwerben und ein Studium beginnen. Viele hatten ursprünglich ein Zwischenjahr geplant (Annahme einer vorübergehenden Arbeit, um Geld zu verdienen, Auslandsaufenthalt), das wegen der Coronapandemie nicht stattfinden kann. In manchen Fällen kann eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Studienwahl nicht stattfinden, die Studienwahl erfolgt unausgereift oder überstürzt. Ausserdem findet das Studium gegenwärtig im Fernunterricht statt, was für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger oft eine Überforderung darstellt. Es ist zu beobachten, dass die Themen «Krise bei Studienbeginn», «Schwierigkeiten, die erste Studienphase durchzuhalten» und «drohender Studienabbruch» deutlich mehr Raum in Beratungsgesprächen und auch bei telefonischen An-

fragen einnehmen als in Vorjahren. Es besteht daher die Gefahr von vielen Studienabbrüchen, was hohe Kosten zur Folge haben kann.

B. Ziele und Umsetzung

Mit dem Beratungsangebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung können Personen, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben und vor dem Berufseinstieg oder vor dem Studienbeginn stehen, gezielt unterstützt werden. Für Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr sind die Beratungsleistungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung unentgeltlich (§ 42 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 [EG BBG; LS 413.31]). Im Übrigen werden für die Leistungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Gebühren von Fr. 50 bis Fr. 300 je Stunde für Beratung und die Durchführung von Tests erhoben (§ 42 Abs. 1 EG BBG). Die Verordnung regelt die Ausnahmen. In § 10 der Verordnung über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung vom 27. November 2013 (V BSLB; LS 413.319) ist die Befreiung von der Gebührenpflicht geregelt. Um auch Personen über 20 Jahre, die ihre Ausbildung während der Coronapandemie abgeschlossen haben bzw. abschliessen und den definitiven Schritt in das Erwerbsleben aufgrund der Folgen der Coronapandemie noch nicht geschafft haben, rasch und wirksam zu unterstützen, ist für eine befristete Zeit ein spezifisches unentgeltliches Beratungsangebot zu schaffen. Gleiches gilt für Personen mit einer 2020 oder 2021 erworbenen Maturität, damit diese bei der Suche nach einer passenden Anschlusslösung zeitnah und kostenlos unterstützt werden können. Für die Dauer eines Jahres sind deshalb Personen über 20 Jahre, die 2020 oder 2021 einen eidgenössisch oder kantonale anerkannten Abschluss auf Sekundarstufe II erworben haben, für die spezifischen SOS-Beratungen («trotz Corona Fuss fassen in der Arbeitswelt oder im Studium») im Umfang von drei Stunden von der Gebührenpflicht zu befreien.

C. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 10. Befreiung von der Gebührenpflicht

Abs. 1: Zur Unterstützung der Personen, die während der Coronapandemie ihre Ausbildung auf Sekundarstufe II abgeschlossen haben oder abschliessen, wird ein spezifisches SOS-Beratungsangebot entwickelt, das höchstens drei Stunden pro Beratungsfall umfasst. Im Rahmen von individuellen Laufbahnberatungen können die jungen Er-

wachsenen ihre aktuelle Situation darlegen und Unterstützung für die Planung und Umsetzung der nächsten Schritte erhalten. Eine Beratungsstunde reicht für eine derartige Beratung in der Regel nicht aus. In einer Stunde können den jungen Erwachsenen lediglich Informationen vermittelt werden, aber es kann keine prozesshafte Beratung stattfinden. Damit eine Unterstützung bei den individuellen Fragestellungen (z.B. Vorgehen im Bewerbungsprozess, vertiefte Auseinandersetzung mit der Arbeitsmarktfähigkeit) stattfinden kann, sind drei Stunden pro Person bzw. Beratungsfall sinnvoll. Das Beratungsangebot ist für diejenigen Personen über 20 Jahre, die 2020 oder 2021 einen eidgenössisch oder kantonal anerkannten Abschluss auf Sekundarstufe II erworben haben, kostenlos. Erfasst werden damit Personen nach dem vollendeten 20. Altersjahr, welche die berufliche Grundbildung abgeschlossen und ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, die Berufsmaturität oder ein eidgenössisches Berufsattest erworben haben, sowie Personen mit einer gymnasialen Maturität, einer Fachmaturität oder einem Fachmittelschulabschluss.

Abs. 2: Die neue Gebührenbefreiung für das spezifische Beratungsangebot gilt nicht, wenn die betreffenden Personen von einem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum überwiesen worden sind, wie dies auch bei den übrigen Personengruppen, die gemäss Abs. 1 von der Gebührenpflicht befreit sind, der Fall ist. In diesen Fällen trägt das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum im Rahmen einer Vereinbarung gemäss § 3a die Gebühren. Lit. a ist deshalb entsprechend zu erweitern.

Abs. 3: Um die kostenlose Beratung in Anspruch nehmen zu können, muss die betroffene Person nachweisen, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung erfüllt sind. Dies betrifft vor allem den Nachweis des Ausbildungsabschlusses. Die Aufzählung in Abs. 3 ist deshalb um lit. f zu erweitern.

D. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Vorabklärung gemäss den Richtlinien des Regierungsrates für die Durchführung der Regulierungsfolgeabschätzung und für die Prüfung des geltenden Rechts vom 26. Oktober 2011 hat ergeben, dass keine Regulierungsfolgeabschätzung gemäss Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) und der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 (LS 930.11) durchzuführen ist. Insbesondere werden mit den Verwaltungsänderungen Unternehmen weder Handlungspflichten auferlegt, noch Auflagen gemacht, die ihren administrativen Aufwand erhöhen.

E. Finanzielle Auswirkungen

In den letzten Jahren betrafen im ganzen Kanton Zürich rund 200 Beratungsfälle pro Jahr die Zielgruppe der über 20-Jährigen mit abgeschlossener Ausbildung auf Sekundarstufe II. Davon entfielen rund 40 Fälle auf die Stadt Zürich. Die meisten dieser jungen Erwachsenen haben jeweils lediglich eine Beratungsstunde zu Fr. 80 in Anspruch genommen. Daraus resultierten für Kanton und Gemeinden – ohne Stadt Zürich – Einnahmen von rund Fr. 12 800, die durch die vorliegende Verordnungsänderung wegfallen. Der Kantonsanteil an diesen Mindereinnahmen beträgt gemäss § 34a Abs. 1 EG BBG 60%, d.h. rund Fr. 7700. Die Einnahmefälle haben eine derart geringe Auswirkung auf den Aufwand pro Kopf, dass sie für die Berechnung des Kostenanteils an die Stadt Zürich (§ 34b EG BBG) nicht in das Gewicht fallen. Es ist davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme von Beratungen durch Personen über 20 Jahre, die ihre Ausbildung auf Sekundarstufe II 2020 oder 2021 abgeschlossen haben bzw. abschliessen, im laufenden Jahr bis im Sommer 2022 zunehmen wird, da die Beratungen bis zu drei Stunden nun kostenlos sind und der Bedarf nach Unterstützung infolge der Coronapandemie grösser geworden ist. Dabei ist schwer abzuschätzen, wie viele der zusätzlichen Beratungen auch durchgeführt würden, wenn sie weiterhin gebührenpflichtig wären. Die zusätzlichen Einnahmefälle dürften aber gering sein. Zusätzliche Kosten entstehen keine, da die Beratungen mit den bestehenden personellen Mitteln bewältigt werden. Die finanziellen Auswirkungen der Verordnungsänderung für den Kanton durch den Wegfall von Einnahmen sind insgesamt gering. Sie können im Rahmen des Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplans 2021–2024 in der Leistungsgruppe Nr. 7502, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, kompensiert werden.

F. Inkraftsetzung

Die Änderung der Verordnung soll auf den 1. August 2021 in Kraft gesetzt werden und bis zum 31. Juli 2022 gelten. Personen, die im Sommer 2021 ihre Ausbildung abschliessen, haben dadurch ein Jahr Zeit, um das kostenlose Beratungsangebot in Anspruch zu nehmen, was wichtig ist, da sich der definitive Berufseinstieg oder der Studienbeginn beispielsweise durch die Absolvierung der Rekrutenschule oder befristete Weiterbeschäftigungen von wenigen Monaten in den Lehrbetrieben verzögern kann.